

GR_GERICHTE U 2018 12 vom 23. Oktober 2018

GR Gerichte, 2018-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2018_12

FR: GR_GERICHTE U 2018 12 du 23 octobre 2018

IT: GR_GERICHTE U 2018 12 del 23 ottobre 2018

Regeste

Familiennachzug | Fremdenpolizei

Erwägungen

E. 4

In beweisrechtlicher Hinsicht begehrt die Beschwerdeführerin die Edition sämtlicher Vorakten durch den Beschwerdegegner. Mit seiner Vernehmung vom 18. April 2018 legte der Beschwerdegegner die Akten des AFM sowohl betreffend die Beschwerdeführerin, deren Ehemann als auch des gemeinsamen Sohnes ins Recht. Soweit ersichtlich ist dem Beweisantrag der Beschwerdeführerin damit entsprochen worden. Jedenfalls bringt sie in ihrer Eingabe vom 17. Mai 2018 nichts Gegenteiliges vor.

- 10 - 5.1. In materieller Hinsicht bringt die Beschwerdeführerin zunächst vor, ihr stehe ein eigenständiger Anspruch auf Familiennachzug zu, den sie innerhalb der gesetzlichen Frist geltend gemacht habe. Die ihr erteilte Aufenthaltsbewilligung stelle formell wie materiell eine neue Bewilligung dar, die auf der Grundlage veränderter Tatsachen erteilt worden sei, nämlich der Heirat mit B._____. Der Beschwerdeführerin unter diesen Umständen den Familiennachzug zu versagen, bedeute, dass ihr nicht die gleichen Rechte auf Familiennachzug zustünden, wie dem Vater. Eine solche Rechtsungleichheit peile das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer ebenso wenig wie die Bundesverfassung an. Zudem verkenne der Beschwerdegegner, dass die Eltern erst dann als Einheit zu betrachten seien, wenn sie zusammen lebten bzw. zusammen zu wohnen beabsichtigten. Hinsichtlich dem Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und B._____ sei dies bis zum Zeitpunkt ihrer Heirat gerade nicht der Fall gewesen, weshalb sie sich die vom Kindsvater versäumten Fristen nicht entgegenhalten lassen müsse. Es gelte somit, dass die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung für die Beschwerdeführerin am 9. Februar 2017 einen neuen Fristenlauf gemäss Art. 47 AuG in Gang gesetzt habe und sie die Frist gewahrt habe. 5.2. In der angefochtenen Departementsverfügung führte der Beschwerdegegner im Wesentlichen aus, die Frist für den Nachzug des Sohnes der Beschwerdeführerin im Rahmen des Familiennachzuges habe am 31. Dezember 2012 geendet. Der im Nachgang an die Verfügung vom 29. Dezember 2016 gewährte Familiennachzug der Beschwerdeführerin habe gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keine eigene Frist zum Familiennachzug ihres Sohnes ausgelöst. Damit stehe fest, dass die ordentliche Nachzugsfrist gemäss Art. 47 Abs. 1 AuG im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches um Familiennachzug am 20. Juni 2017 bereits abgelaufen sei.

- 11 - 5.3. Demgemäss ist zu prüfen, ob die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung an die Beschwerdeführerin einen neuen Fristenlauf für den Nachzug des gemeinsamen Sohnes im Rahmen des Familiennachzuges gemäss Art. 44 AuG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 VZAE

ausgelöst hat oder aber ob sich die Beschwerdeführerin die vom Vater des gemeinsamen Sohnes ungenutzt verstrichenen Nachzugsfristen gemäss Art. 47 Abs. 1 AuG entgegenhalten lassen muss. 5.4. Gemäss Art. 47 Abs. 3 lit. b AuG beginnt die fünfjährige Nachzugsfrist für Familienangehörige von Ausländerinnen und Ausländer mit der Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder der Entstehung des Familienverhältnisses. Der Fristenlauf beginnt dann mit der Entstehung des Familienverhältnisses, wenn im Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungsbewilligung an den in der Schweiz lebenden Ehepartner oder Eltern teil das Familienverhältnis noch nicht begründet war. Der Zeitpunkt der Entstehung des Familienverhältnisses ist dabei entweder der Zeitpunkt des Eheschlusses oder der Begründung des Kindsverhältnisses durch Geburt, Anerkennung, Gerichtsurteil oder Adoption (CARONI, a.a.O., Art. 47 Rz. 17). Die Fristenregelung von Art. 47 AuG i.V.m. Art. 42 ff. AuG bezweckt im Rahmen des Familiennachzugs die rasche Integration der nachzuziehenden Angehörigen und insbesondere der Kinder zu fördern. Durch einen frühzeitigen Nachzug sollen diese unter anderem eine möglichst umfassende Schulbildung in der Schweiz geniessen (Botschaft vom 8. März 2002 zum AuG, BBl 2002 3754 Ziff. 1.3.7.7). Zudem kommt den Fristen in Art. 47 AuG die Funktion zu, den Zugang von ausländischen Personen zu steuern. Hierbei handelt es sich praxisgemäss um ein legitimes (staatliches) Interesse, um im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) das Recht auf Familienleben beschränken zu können (Urteil des Bundesgerichts 2C_363/2016 vom 25. August 2016 E.2.2 m.w.H.). Gleiches muss für die Fristenregelung

- 12 - gemäss Art. 44 AuG i.V.m. Art. 73 VZAE gelten, zumal diese Bestimmungen inhaltlich mit Art. 47 AuG bzw. Art. 43 AuG weitestgehend übereinstimmen. Abgesehen davon haben die Regelungen über den Familiennachzug zum Ziel, ein Zusammenleben von Familienangehörigen in der Schweiz zu ermöglichen (CARONI, a.a.O., Vorb. Art. 42-52 Rz. 1). Als Familienangehörige gelten gemäss Wortlaut von Art. 43 Abs. 1 AuG ausländische Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren, mithin die Kernfamilie (vgl. CARONI, a.a.O., Art. 43 Rz. 5). Gleiches gilt in Bezug auf ausländische Personen, welche lediglich über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen (vgl. Art. 44 AuG). Der Nachzug des ausländischen Ehegatten und der ledigen Kinder unter 18 Jahren im Rahmen des Familiennachzuges leitet sich demnach unmittelbar vom Aufenthaltsstatus des in der Schweiz lebenden Ehegatten bzw. Elternteils ab. Demnach stellt die Familie eine Einheit dar. Die Erreichung des mit dem Familiennachzug beabsichtigten Zieles, das heisst der Ermöglichung des familiären Zusammenlebens in der Schweiz, kann deshalb bereits der sich in der Schweiz rechtmässig niedergelassene bzw. aufhaltende Ehegatte bewerkstelligen. Es ist demnach nicht angezeigt, aus dem neu erteilten Aufenthaltsstatus eines nachgezogenen Familienmitgliedes wiederum einen eigenständigen Rechtsanspruch auf Familiennachzug für andere Mitglieder derselben Kernfamilie abzuleiten. Dementsprechend ist in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung festzuhalten, dass wenn der zunächst allein in der Schweiz lebende Vater die Fristen für den Nachzug seiner Kinder ungenutzt verstreichen lassen hat, diese grundsätzlich nicht wieder neu zu laufen beginnen, wenn er die mit ihm verheiratete Kindsmutter nachzieht und sie zusammenleben bzw. das Zusammenwohnen beabsichtigen. Die Eheleute sind insoweit als Einheit zu betrachten, weshalb sich auch die Mutter die vom Vater verpassten Fristen entgegenhalten lassen muss (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_363/2016 vom 25. August 2016 E.2.4; 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2011 E.4.5). Mit Blick auf Sinn und Zweck der

Fristenregelung gemäss

- 13 - Art. 47 AuG muss sich der eine Ehegatte auch die Nachzugsfristen entgegenhalten lassen, welche der andere Ehegatte vor der Heirat bzw. vor dem beabsichtigten Zusammenleben ungenutzt hat verstreichen lassen. Andernfalls wäre es einem nach Ablauf der Nachzugsfrist heiratenden und nachgezogenen Elternteil möglich, die bereits abgelaufene Nachzugsfrist durch die spätere Eheschliessung und den späteren Zuzug in die Schweiz wiederherzustellen, womit der mit der Fristenregelung von Art. 47 AuG verfolgte Zweck einer frühzeitigen Integration und der Steuerung des Zugangs von ausländischen Personen umgangen und vereitelt werden würde, was nicht im Sinne des Gesetzgebers wäre. Demensprechend hat sich der eine Ehegatte das Fristversäumnis des anderen entgegenhalten zu lassen, wenn die Eheleute im Zeitpunkt des beabsichtigten Nachzugs des gemeinsamen Kindes die Absicht haben, zusammenzuleben und somit als Einheit zu betrachten sind. Dies unabhängig davon, ob die Nachzugsfrist vor oder nach diesem Zeitpunkt abgelaufen ist. 5.5. Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin und der Kindsvater seit ihrer Eheschliessung und dem Zuzug der Beschwerdeführerin in die Schweiz zusammenleben. Ebenso unbestritten ist, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin seit der Geburt des nachzuziehenden Sohnes als dessen Vater in der Geburtsurkunde verzeichnet ist, das Familienverhältnis zum nachzuziehenden Sohn im Jahre 2004 entstanden ist, die Nachzugsfrist für den gemeinsamen Sohn aufgrund der Übergangsbestimmungen von Art. 126 Abs. 3 AuG am 1. Januar 2008 zu laufen begonnen und am 31. Dezember 2012 geendet hat und der Vater mit seinem Gesuch um Familiennachzug vom 30. Juni 2016 die Nachzugsfristen gemäss Art. 47 Abs. 1 AuG ungenutzt verstreichen lassen hat. Weil die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann nach vorstehend Gesagtem als Einheit zu betrachten sind, sie sich dieses Versäumnis ihres Ehegatten somit anrechnen lassen muss und die Erteilung ihrer Aufenthaltsbewilligung keinen neuen Fristen-

- 14 - lauf gemäss Art. 44 AuG i.V.m. Art. 73 Abs. 1 VZAE auslöst, erweist sich die angefochtene Departementsverfügung insofern als rechtens. Im Übrigen wurde bereits im Verfahren hinsichtlich des Nachzugs der Beschwerdeführerin ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Eheschliessung zwischen ihr und dem Kindsvater keine neue Frist für den Familiennachzug des gemeinsamen Sohnes auszulösen vermag. Die entsprechende Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft (vgl. Bg-act. IB/44). 5.6. Weil die Eheleute bzw. die Kernfamilie unter der Bedingung des tatsächlichen bzw. beabsichtigten Zusammenlebens als Einheit zu betrachten sind, kann darin - dass aus dem Aufenthaltstitel des nachgezogenen Ehegatten kein neuer Rechtsanspruch auf Familiennachzug für Mitglieder der gemeinsamen Kernfamilie abgeleitet werden kann - keine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebotes gesehen werden. So kann der Anspruch auf Familiennachzug von demjenigen Elternteil abgeleitet werden, welcher zuerst über eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt, unabhängig davon ob es sich bei diesem Elternteil um den Vater oder die Mutter handelt. Die diesbezügliche Argumentation der Beschwerdeführerin vermag deshalb nicht zu überzeugen.

E. 6

Da sich die Beschwerdeführerin die von ihrem Ehemann verpasste Nachzugsfrist für den gemeinsamen Sohn entgegenhalten lassen muss, gilt es zu prüfen, ob wichtige familiäre Gründe vorliegen, welche einen nachträglichen Familiennachzug gestützt auf Art. 47 Abs. 4 AuG ermöglichen.

E. 6.1

In der angefochtenen Departementsverfügung führt der Beschwerdegegner aus, die Beschwerdeführerin habe keine wichtigen familiären Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug geltend gemacht und es seien auch keine solchen ersichtlich. Der gleichzeitige Nachzug eines betreuten Elternteils und eines gemeinsamen Kindes stelle für sich alleine keinen

- 15 - wichtigen familiären Grund dar. Abgesehen davon sei bestätigt worden, dass die Betreuung des Sohnes der Beschwerdeführerin im Heimatland auch ohne Eltern sichergestellt sei. Es werde von der Beschwerdeführerin weder ausgeführt noch sei eine Veränderung der Betreuungssituation aus den Akten ersichtlich. Das Kindeswohl könne offensichtlich nicht nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden. Auch mache die Beschwerdeführerin nicht geltend, sie könne die Betreuung ihres Sohnes nicht in ihrem Heimatland wahrnehmen. Dementsprechend könne sie wie früher bei ihrem Kind in ihrem Heimatland oder aber getrennt von ihrem Sohn bei ihrem Ehemann in der Schweiz leben. Zudem habe der Ehemann seine Familie freiwillig verlassen und die ganzen Jahre über von ihr getrennt in der Schweiz gewohnt. Es sei jedoch ebenfalls nicht erstellt, dass ihm eine Rückkehr in sein Heimatland nicht möglich sei.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin bringt diesbezüglich vor, der Beschwerdegegner habe es unterlassen, das Interesse der Mutter auf Familiennachzug bzw. des Kindes auf Zuzug zu seiner Mutter und seinem Vater zu würdigen. Ferner gehe es nicht darum, die bisherigen familiären Beziehungen fortzusetzen. Es gehe darum, dass das gemeinsame Familienleben wegen ihres Wegzugs aus ihrem Heimatland nur noch in der Schweiz gelebt werden könne. Ausserdem könnten die familiären Bande zu den Grosseltern, die zudem betagt seien, das Leben in der Kernfamilie nicht aufwiegen. Der Beschwerdeführerin könne auch nicht entgegengehalten werden, der Vater hätte schon früher, vor der Heirat mit der Mutter, um Nachzug des Sohnes ersuchen können, da ein solches Gesuch mit dem Hinweis - jüngere Kinder bräuchten vor allem eine nahe Beziehung zur Mutter - fast schon 100%ig abgelehnt worden wäre. 6.3.1. Ein Nachzug ausserhalb der gesetzlichen Fristen fällt ausser Betracht, wenn die in der Schweiz lebende ausländische Person die Einhaltung der

- 16 - Fristen, die ihr die Zusammenführung der Gesamtfamilie ermöglicht hätte, versäumt hat und sie hierfür keine gewichtigen Gründe geltend machen kann (vgl. Art. 47 Abs. 4 AuG). Namentlich dort, wo die Familie selber die Trennung freiwillig herbeigeführt hat, bedarf es stichhaltiger Gründe, die zum Wohle der Familie eine andere Lösung erforderlich machen (Urteil des Bundesgerichts 2C_914/2014 vom 18. Mai 2015 E.3.1 m.w.H.). Es obliegt der nachzugswilligen Person, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten (Art. 90 AuG) die entsprechenden gewichtigen Gründe nicht nur zu behaupten, sondern auch zu belegen. Wichtige familiäre Gründe im Sinne von Art. 47 Abs. 4 AuG liegen gemäss Art. 75 VZAE dann vor, wenn das Kindeswohl nur durch einen Nachzug in die Schweiz gewahrt werden kann. Entgegen dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung ist nicht allein das Kindeswohl, sondern eine Gesamtsicht unter Berücksichtigung sämtlicher relevanter Elemente für den Entscheid über das Gesuch ausschlaggebend. Dabei ist insbesondere dem Sinn und Zweck der für die Gesuchseinreichung aufgestellten Fristen Rechnung zu tragen, wonach - wie dargelegt - die Integration der Kinder bzw. Jugendlichen möglichst frühzeitig gefördert werden soll (Urteil des Bundesgerichts 2C_515/2015 vom 10. Februar 2016 E.2.1). Das Vorliegen eines wichtigen familiären Grundes ist etwa dann zu bejahen,

wenn die weiterhin notwendige Betreuung der Kinder im Herkunftsland beispielsweise wegen Todes oder schwerer Krankheit der betreuenden Person nicht mehr gewährleistet ist und keine sinnvolle Alternative besteht. An den Nachweis der fehlenden Betreuungsmöglichkeiten im Heimatland stellt die Rechtsprechung umso höhere Anforderungen, je älter das nachzuziehende Kind ist und je grösser die Integrationsschwierigkeiten erscheinen, die ihm in der Schweiz drohen (BGE 137 I 284 E.2.2 m.w.H.).

- 17 - Praxismässig liegt demgegenüber regelmässig kein wichtiger familiärer Grund vor, wenn im Heimatland alternative Betreuungsmöglichkeiten gefunden werden können, die dem Kindeswohl besser entsprechen, weil dadurch vermieden wird, dass das Kind aus seiner bisherigen Umgebung und das ihm vertraute Beziehungsnetz gerissen wird (Urteil des Bundesgerichts 2C_340/2017 vom 15. Juni 2018 E.2.3). Eine alternative Betreuung muss vorab insbesondere dann ernsthaft in Betracht gezogen und sorgfältig geprüft werden, wenn das Kind bereits älter ist, sich seine Integration schwieriger gestalten dürfte und die zum in der Schweiz lebenden Elternteil aufgenommene Beziehung noch nicht allzu eng erscheint (Urteil des Bundesgerichts 2C_340/2017 vom 15. Juni 2018 E.2.3). Ferner stellt auch der Umstand, dass die Mutter gleichzeitig mit den Kindern nachgezogen werden soll, für sich allein nach der Rechtsprechung keinen wichtigen familiären Grund im Sinne von Art. 47 Abs. 4 AuG dar (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_363/2016 vom 25. August 2016 E.2.4). Ebenso wenig vermag der Umstand, dass die Eltern durch den Nachzug der Mutter des nachzuziehenden Kindes freiwillig auf die vorbestandene, gesicherte Betreuungssituation in der Heimat verzichtet haben, einen wichtigen familiären Grund im Sinne von Art. 47 Abs. 4 AuG darzustellen (Urteil des Bundesgerichts 2C_363/2016 vom 25. August 2016 E.3.2). Im Übrigen gilt es zu beachten, dass die Bewilligung des Nachzugs nach Ablauf der Fristen nach dem Willen des Gesetzgebers die Ausnahme zu bleiben hat, soll die Fristenregelung nicht ihres Sinnes entleert werden (Urteil des Bundesgerichts 2C_363/2016 vom 25. August 2016 E.2.3 m.w.H.). Dabei ist Art. 47 Abs. 4 Satz 1 AuG aber dennoch so zu handhaben, dass der Anspruch auf Schutz des Familienlebens nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 BV im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung gewahrt bleibt. Zu beachten gilt es in diesem Zusammenhang, dass Art. 8 EMRK und Art. 13 BV nach ständiger Praxis des Europäischen Gerichtshofs für

- 18 - Menschenrechte und des Bundesgerichts dem Ausländer oder einem ausländischen Ehepaar nicht das Recht gewähren, frei wählen zu können, wo sie das Familienleben zu führen gedenken. Aus Art. 8 EMRK sowie aus Art. 13 BV ergibt sich weder das Recht auf Einreise noch auf Wahl des für das Familienleben am geeignetsten erscheinenden Orts (Urteile des Bundesgerichts 2C_914/2014 vom 18. Mai 2015 E.4.3.1 m.w.H. und 2C_205/2011 vom 3. Oktober 2010 E.4.5). Das in Art. 8 EMRK und Art. 13 BV geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens kann nur angerufen werden, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme zur Trennung von Familienmitgliedern führt. Ein staatlicher Eingriff liegt regelmässig nicht vor, wenn den Familienangehörigen zugemutet werden kann, ihr gemeinsames Leben im Ausland zu führen, denn in einem solchen Fall ist es nicht die Verweigerung einer fremdenpolizeilichen Bewilligung, die bewirkt, dass ein gemeinsames Familienleben nicht möglich ist, sondern der Wille der bereits in der Schweiz lebenden Familienangehörigen, weiterhin in der Schweiz wohnen zu bleiben. Unter solchen Umständen erübrigt sich eine Interessenabwägung im Sinne von Art. 8 Ziff. 2 EMRK (vgl. BGE 135 I 153 E.2.1; Urteil des Bundesgerichts 2C_914/2014 vom 18. Mai

2015 E.4.3.1; BREITENMOSER, in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2014, Art. 13 Rz. 49). 6.3.2. Zunächst ist zu beachten, dass die Eheleute durch den Nachzug der Mutter des nachziehenden Sohnes freiwillig auf die vorbestandene, gesicherte Betreuungssituation durch die Beschwerdeführerin in der Heimat verzichtet haben. Dementsprechend vermag der Zuzug der Beschwerdeführerin zu ihrem Ehemann in die Schweiz - wie gezeigt - keinen wichtigen familiären Grund zu begründen. Ferner macht die Beschwerdeführerin mit ihrem Aufenthalt in der Schweiz, getrennt vom nachziehenden Sohn, deutlich, dass im Heimatland sehr wohl eine geeignete Betreuungsmöglichkeit für

- 19 - diesen besteht, andernfalls sie sich bei diesem im Heimatland aufhalten würde, um ihn betreuen zu können, zumal sie freiwillig und ohne Not zu ihrem Ehemann in die Schweiz gezogen ist. Mithin vermag das beschwerdeführerische Argument - die Grosseltern könnten altersbedingt und aufgrund angegriffener Gesundheit den nachziehenden Sohn nicht mehr zu betreuen - nicht zu überzeugen (vgl. Bg-act. II/3). Dementsprechend ist von einer vorhandenen und geeigneten Betreuung des nachziehenden Sohnes im Herkunftsland auszugehen. Selbst wenn, vorliegend eine geeignete Betreuung durch die Grosseltern zu verneinen wäre, müsste eine alternative Betreuung im Heimatland im Sinne des Kindeswohls ernsthaft in Betracht gezogen werden. Dies insbesondere deshalb, weil der nachziehende Sohn heute 14 Jahre alt ist, er Zeit seines Lebens in X._____ zur Schule gegangen ist und bewusst in seiner Heimat sozialisiert wurde. Damit könnte vermieden werden, dass der nachziehende Sohn aus seiner bisherigen Umgebung und das ihm vertraute Beziehungsnetz gerissen und sich nicht zuletzt der Sprache wegen und angesichts des fortgeschrittenen Alters mit erheblichen Integrationsschwierigkeiten konfrontiert sehen würde. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Sohn der Beschwerdeführerin in der sechsten Klasse wöchentlich zwei Unterrichtsstunden Deutsch besucht hatte (vgl. Bg-act. IB/33) und ihm die Fähigkeit attestiert wird, im Ausland seine weitere Schulbildung fortzusetzen (vgl. Bg-act. IB/34), wird er sein sprachliches Defizit gegenüber seinen schweizerischen Mitschülern kaum aufzuholen vermögen. Unter diesen Umständen wäre an den Nachweis des Fehlens von Alternativen zur Betreuung des gemeinsamen Sohnes im Heimatland durch seine Grosseltern zudem hohe Anforderungen zu stellen. Die Beschwerdeführerin bringt jedoch keine Gründe vor, weshalb die Betreuung des nachziehenden Sohnes im Heimatland nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Dementsprechend kann auch hinsichtlich der Betreuung des nachziehenden Sohnes kein wichtiger familiärer Grund im Sinne von Art. 47 Abs. 4 AuG bejaht werden.

- 20 - 6.3.3. Ferner gilt es zu beachten, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin im Jahre 1986 in die Schweiz einreiste und hier zuerst eine Aufenthalts- und dann eine Niederlassungsbewilligung erhielt. Im Jahre 2003 lernte er die Beschwerdeführerin kennen und am 7. Oktober 2004 kam der gemeinsame Sohn auf die Welt. Auch nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes im Jahre 2004 lebte der Ehemann der Beschwerdeführerin in der Schweiz. Seinen Sohn sowie die Beschwerdeführerin besuchte er jeweils vier bis fünfmal pro Jahr für jeweils einige Wochen, was unbestritten ist. Im Jahre 2016 erfolgte dann die Eheschliessung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Kindsvater, worauf Ersterer am 30. Juni 2016 um den Nachzug sowohl der Beschwerdeführerin als auch des gemeinsamen Sohnes ersuchte (Bg-act. IB/10). Wie gezeigt erfolgte das Gesuch um Nachzug des

gemeinsamen Sohnes im Rahmen des Familiennachzuges nach dem 31. Dezember 2012 und damit verspätet. Es lag am Kindsvater, seinen Sohn innert der fünfjährigen Frist im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz nachzuziehen und dies unabhängig davon, ob er im Jahre 2012 bereits mit der Beschwerdeführerin verheiratet war. Ob dem Gesuch tatsächlich entsprochen worden wäre oder nicht ist dabei ohne Bedeutung, weshalb die Argumentation der Beschwerdeführerin - dem Gesuch könne nicht entgegengehalten werden, der Vater hätte schon vor der Heirat mit ihr, um Nachzug des Sohnes ersuchen könne, was aber fast schon 100%ig mit Hinweis auf die Notwendigkeit der für kleine Kinder erforderlichen na- hen Beziehung zur Mutter abgelehnt worden wäre - nicht verfängt. Abge- sehen davon wäre es möglich gewesen, die Ehe zwischen der Beschwerdeführerin und dem Kindsvater vor dem Jahre 2012 zu schliessen, um als- dann sowohl für die Beschwerdeführerin als auch für den gemeinsamen Sohn zur selben Zeit den Familiennachzug gestützt auf Art. 43 AuG geltend zu machen. Der Familie der Beschwerdeführerin war es seit Geburt des Kindes somit ohne Weiteres möglich, sich derart zu organisieren, dass ein

- 21 - gemeinsames Familienleben in der Schweiz möglich gewesen wäre. Das Ehepaar hat es jedoch seit der Geburt des gemeinsamen Sohnes im Jahre 2004 bis am 30. Juni 2016 (Gesuch um Familiennachzug des Ehemannes der Beschwerdeführerin) freiwillig in Kauf genommen, ihre familiäre Bezie- hung über die Grenze hinweg - und damit nur eingeschränkt - leben zu können. Dies ist nicht zu beanstanden und steht der Beschwerdeführerin und ihrer Familie frei, hat jedoch zur Konsequenz, dass sowohl der Be- schwerdeführerin und deren Sohn als auch ihrem Ehemann das bisher frei- willig eingeschränkte Familienleben auch fortan zugemutet werden kann, wie nachstehend zu zeigen ist. 6.3.4. Der nachzuziehende Sohn lebt seit seiner Geburt in seinem Heimatland und wurde dort bewusst sozialisiert. Zudem lebten die Beschwerdeführerin sowie der nachzuziehende Sohn während dreizehn Jahren mit nur spora- dischem Kontakt zum Kindsvater. Gründe, weshalb das so gelebte Famili- enleben der Beschwerdeführerin bzw. ihrem Sohn heute nicht zugemutet werden kann, wird von ihr weder dargetan, noch sind solche ersichtlich. Auch wurde nicht vorgebracht, weshalb es dem Ehemann der Beschwerdeführerin nicht zumutbar sein soll, in das Heimatland seiner Familie zurückzukehren und den gemeinsamen Sohn dort zusammen mit der Be- schwerdeführerin zu betreuen. Zwar haben sich die familiären Verhältnisse mit der Eheschliessung der Beschwerdeführerin und dem Kindsvater am 5. Mai 2016 sowie mit der Einreise der Beschwerdeführerin am 12. März 2017 in die Schweiz und dem seitherigen Zusammenleben der Beschwerdeführerin und ihres Ehemannes verändert, jedoch vermögen diese Verän- derungen keine Unzumutbarkeit des gemeinsamen Familienlebens im Hei- matland der Beschwerdeführerin zu begründen, zumal das Zusammenle- ben in der Schweiz unbestrittenermassen auf dem freien Willen der bereits in der Schweiz lebenden Eltern des nachzuziehenden Sohnes beruhen. Das beschwerdeführerische Vorbringen - das gemeinsame Familienleben

- 22 - könne aufgrund ihres Zuzugs zu ihrem in der Schweiz lebenden Ehemann- nes nur noch in der Schweiz, nicht mehr aber in ihrem Heimatland gelebt werden - geht damit fehl. Weil der Familie der Beschwerdeführerin ein ge- meinsames Familienleben in deren Heimatland ohne Weiteres zugemutet werden kann, ist der Nachzug des gemeinsamen Sohnes in die Schweiz für die Schaffung guter Familienbedingungen entgegen der beschwerde- führerischen Auffassung nicht erforderlich. Nach vorstehend Gesagtem ist festzuhalten, dass vorliegend nicht die Verweigerung des Nachzugs des gemeinsamen

Sohnes im Rahmen des Familiennachzuges das gemeinsame Familienleben verhindert, sondern der Wille der Eheleute, weiterhin in der Schweiz wohnen zu bleiben obschon ihnen ein gemeinsames Familienleben in X._____ zugemutet werden kann. Unter diesen Umständen ist die Verweigerung Familiennachzuges aber auch mit Blick auf Art. 8 EMRK und Art. 13 BV nicht zu beanstanden (vgl. E.6.3.1).

E. 6.4

Es ist festzuhalten, dass vorliegend keine wichtigen familiären Gründe im Sinne von Art. 47 Abs. 4 AuG gegeben sind und der Beschwerdeführerin sowie ihrer Familie ein gemeinsames Familienleben in ihrem Heimatland ohne Weiteres zugemutet werden kann. Die angefochtene Departementsverfügung ist damit auch insofern nicht zu beanstanden.

E. 7

Inwiefern die Beschwerdeführerin aus einer angeblichen Diskriminierung von Ein-Elternfamilien im Verhältnis zu Zwei-Elternfamilien etwas zur ihren Gunsten ableiten will, ist für das streitberufene Gericht nicht nachvollziehbar. Insbesondere weil die Beschwerdeführerin gemeinsam mit ihrem Ehemann und dem gemeinsamen Sohn eine Zwei-Elternfamilie bildet. Sollte die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorbringen eine Diskriminierung von Zwei-Elternfamilien im Verhältnis zu Ein-Elternfamilien monieren, so sei darauf hingewiesen, dass sich der Familiennachzug sowohl bei Ein-Elternfamilien als auch bei Zwei-Elternfamilien aus dem Aufenthaltsstatus des in

- 23 - der Schweiz lebenden Elternteils ableitet. Insofern stehen dem Elternteil in einer Ein-Elternfamilie dieselben Nachzugsrechte zu wie einem Elternteil in einer Zwei-Elternfamilie, weshalb eine Diskriminierung von Zwei-Elternfamilien im Verhältnis zu Ein-Elternfamilien zu verneinen ist. Dass bei Zwei-Elternfamilien die Eheleute als Einheit betrachtet werden und in Konstellationen wie der vorliegenden lediglich dem zuerst in der Schweiz rechtmässig aufhaltenden Ehegatten ein Familiennachzug innert den Fristen von Art. 47 Abs. 1 AuG zusteht, ist - wie gezeigt - nicht zu beanstanden (vgl. E.5.6).

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin sich die von ihrem Ehemann verpasste Nachzugsfrist gemäss Art. 47 Abs. 1 AuG für den Nachzug des gemeinsamen Sohnes im Rahmen des Familiennachzuges anzurechnen hat, die vorgebrachten Gründe für den Nachzug nicht als wichtige familiäre Gründe für einen nachträglichen Familiennachzug im Sinne von Art. 47 Abs. 4 AuG zu betrachten sind, auch anderweitig keine wichtigen familiären Gründe ersichtlich sind und es sowohl der Beschwerdeführerin als auch ihrem Ehemann zumutbar ist, das Familienleben so wie es bis zu ihrem Zuzug in die Schweiz gelebt wurde oder aber gemeinsam in X._____ zu leben. Dementsprechend wurde der Familiennachzug für den gemeinsamen Sohn zu Recht verweigert, weshalb sich die angefochtene Departementsverfügung als rechters erweist und die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG vollumfänglich zulasten der Beschwerdeführerin. Die Staatsgebühr wird praxisgemäss und ermessensweise auf Fr. 1'500.-- festgelegt (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts [VGU] U 17 12 vom 6. Februar 2018 E.6 m.w.H.). Bund, Kanton und Gemeinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen wird

gemäss Art. 78 Abs. 2

- 24 - VRG in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungsbereich obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.